J. Can. P.
481.

…ean. 4 481.

Gutachten

Gutachten
etlicher holländischen
Rechtsgelehrten
über
die Grundsätze, welche die Kurialisten auf die Bahne bringen, um die römischkatholischen Bischöfe und Geistlichkeit zu Utrecht zu unterdrücken.

Darinn gezeiget wird,

wieviel allen Obrigkeiten daran gelegen sey, daß solche Grundsätze nicht geltend werden, und keine Rechtskraft gewinnen.

Aus dem französischen übersetzt

Vom Probst Wittola.

---

gedruckt mit Sonnleithnerischen Schriften.

1782.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. 1.

Es wäre in einem so aufgeklärten Jahrhunderte, wie das unsre ist, eine ganz überflüßige Sache, seine Zeit mit Darthuung dieser Wahrheit zu verlieren: daß die römischen Hofschmeichler, und Parthengeher seit mehreren Jahrhunderten neue, der Religion nachtheilige und solche Grundsätze aufgestellet haben, daß es Obrigkeiten von jeder Art wesentlich daran gelegen ist, dieselben zu keinen Rechtsregeln erwachsen zu lassen. Es wird also genug seyn, wenn wir bewei-

sen, daß Roms ganzes Verfahren seit sechzig Jahren wider die Kirche zu Utrecht nur allein auf solchen Grundsätzen beruhe.

§. 2.

Wir wollen diese Bemerkung voraus schicken, daß die Widersacher dieser Kirche, und Vertheidiger jener Grundsätze kein kräftigeres Mittel, dieselben geltend zu machen, gefunden, als daß sie sie mit den auf Schrift und Erblehre gegründeten Vorrechten des heil. Stules vermischet, dadurch aber der Religion, dem päbstlichen Stule, und allen katholischen Landesfürsten den größten Nachtheil gebracht haben.

Nichts ist an sich natürlicher, als daß man den römischen Hof samt seinen Foderungen von dem heil. Stule und dessen Vorrechten unterscheide.

Der

Der Pabst bekleidet eine zweyfache Würde, deren eine von der andern ihrer Natur nach allemal unterschieden bleibt, wenn schon beyde in einer und der nämlichen Person zusammentrefen. Er ist ein Nachfolger des heil. Petrus, und in dieser Eigenschaft der erste aus allen Bischöfen, der erste Diener der Kirche und ihr sichtbares Oberhaupt. Nebst dem ist er auch der Landesfürst in Rom, und in dem sogenannten Kirchenstaate.

Im ersten Bezuge hat er nichts, als geistliche Gerechtsame, welche lediglich das ewige Heil der Seelen betrefen, und darinn alles das besteht, was unter dem Namen der Vorrechte des apostolischen Stules enthalten ist. Im leztern aber hat er nichts, als bloß weltliche Gerechtsame, welche von der näm-

lichen Natur, wie jene aller andern Landesfürsten sind.

§. 3.

Nun mögen die Kurialisten die Landesherrschaft des Pabstes von der Schankung Karls des großen, oder gar von der falschen Schankung des Konstantinus herleiten; so müsten sie doch zugeben, daß weder der heil. Petrus, noch seine erste Nachfolger, zur Zeit der heidnischen Kaiser Landsherren gewesen sind. Folglich können sie auch nicht in Abrede stellen, daß diese Landesherrschaft samt allem dem, was ihr anklebet, von dem heil. Stule, und dessen geistlichen Rechten wesentlich unterschieden sey.

§. 4.

Obschon beyde diese Mächte, die geistliche und zeitliche, nicht unvereinbarlich sind, und, wie man dieses nicht

nur am Pabste, sondern auch an sehr vielen deutschen und andern Bischöfen sieht, sich in einer und der nämlichen Person rechtmäßig vereinigen lassen; kann man doch nicht zweifeln, daß die Vereinigung derselben in der Person des Pabstes nicht einer der Hauptanläße für die Kurialisten gewesen sey, die Natur und die Gerechtsamen einer dieser Mächte mit jenen der andern zu vermengen, und die mittelbare oder auch unmittelbare Gewalt auf die Weltlichkeiten der Landesfürsten dem Pabste als ein von Jesu Christo dem heiligen Stule verliehenes Recht zuzuschreiben.

§. 5.

Doch hat diese Vereinigung noch mehr andere Misbräuche nach sich gezogen. Wie die Amtsdiener des Pabstes zugleich die Minister und Hofräthe

eines zeitlichen Fürstens gewesen sind, haben sie auch nach und nach den Geist der weltlichen Höfe angenommen, die Grundsätze einer ganz menschlichen Staatskunst sich eigen gemacht, und aus Glückssucht und Herrschbegierde die päbstliche Macht über die billigen Grenzen zu erweitern sich angelegen seyn lassen, und zwar waren sie nicht nur in Ausübung der fürstlichen, sondern auch der geistlichen Macht des Pabstes, in diesem Geiste zu handeln gewohnt! Daher schreiben sich die falschen Foderungen des römischen Hofes, unter welchem Namen wir doch nicht die zeitlichen Fürstenrechte des Pabstes begreifen sollen, sondern nur seine Ansprüche und Eingriffe in die Rechte anderer Fürsten sowohl, als seiner Mitbischöfe.

§. 6.

Diese Gründe vorausgesetzt, folget augenscheinlich, daß je älter und ehrwürdiger die Vorrechte des päbstlichen Stules sind, der Religion auch desto mehr daran liegt, dieselben mit neuerfundenen, verhaßten, verschrienen, und solchen Foderungen nicht zu vermischen, welche kein katholischer Landesfürst ohne großem Nachtheile seiner Machtsvollkommenheit gutheißen mag; und welche den von der katholischen Religion abgetrennten Leuten nichts als eine neue Abneigung gegen sie beybringen können.

Es ist weltkündig, daß der Hauptvorwand, welchen die Protestanten zur Ursache ihrer Trennung von der Gemeinschaft des heil. Stules angegeben haben, solche Foderungen, und die da-

rauf gebauten Unternehmungen des römischen Hofes gewesen sind. Nie würde es zu dieser unglücklichen Trennung gekommen seyn, wenn sie dem päbstlichen Stule, welchen sie mit dem römischen Hofe fälschlich vermischten, nicht Misbräuche und Anmassungen zugeeignet hätten, welche nur diesem Hofe zuzuschreiben waren. Wer nun, wie unsre Kurialisten, den apostolischen Stul mit dem römischen Hofe nach dem Vorgange der Protestanten zusammenmischet, der berechtiget den Grund ihrer Trennung dergestalt, daß ihr nicht mehr abzuhelfen ist.

§. 7.

Diese Verwirrung der Begriffe ist einzelen Kirchen und Bischöfen und katholischen Landsfürsten, wie dem heil. Stule, gleichviel schädlich. Wenn der heil. Stul vom römischen Hofe nicht unter-

ter-

terschieden ist, so wird man also für abtrinnig vom Stule Petri alle Bischöfe, alle geistliche Versammlungen, alle die Kirchen, und die Fürsten ansehen müssen, welche mit dem römischen Hofe wegen seiner neuerfundenen Foderungen Streitigkeiten jemals gehabt, und noch alle Tage haben; Streitigkeiten, die oft in einen völligen Bruch, bis zur Einstellung aller Verkehre mit ihm, ja manchmal in einen offenen Krieg ausgebrochen sind.

Mithin wenn der Widerstand, den man dem römischen Hofe thut, soviel sagen will, als sich wider die Kirche empören, und sie zerreissen, so sind also jene ansehnliche Theile der deutschen Geistlichkeit, jene so berühmte Kirchen, welche in der Unterthänigkeit der mit dem römischen Hofe entzweyten Kaiser

Hein-

Heinrich IV. Friederich u. a. m. treulich verharreten, abtrinnig und von der Kirchengemeinschaft losgerissen gewesen. Das nämliche wird man auch von den getreuen Unterthanen Kaisers Joseph I. und seines Bruders des Königs Karl III. (nachmals römischen Kaisers Karl VI.) sagen müßen; nachdem zu Anfange dieses Jahrhunderts der römische Hof den Bann wider sie angekehret hat, um sie wider die Befehle, und das Beste ihrer Landsherrschaft in sein Joch zu treiben. Ein gleiches wird sich von jenen Unterthanen des Königs in Frankreich verstehen, welche es gleichfalls mit ihrem Herrn hielten, als er unter Pabst Urban VIII. wegen dem Hause Barberini, unter Alexander VII wegen Korsika, unter Innozenz XI. wegen der Freyungen der Gesandschaftshäuser mit Rom großen Zwist gehabt hat. So

auch von den Unterthanen Portugals unter Urban VIII. und Innozenz X. welche Päbste die Herzoge von Braganza für keine rechtmäßige Könige erkennen wollten; und unter Benedikt XIII. und Klemens XII., wo zwischen Rom und Portugal, wie in unsern Zeiten unter Klemens XIII., alle Verkehre auf eine Zeit aufgehoben worden sind. So endlich auch von den Staatsräthen der Könige von Spanien und von Sardinien während der so lebhaften Streitigkeiten in Betref des höchsten Gerichtes der sicilianischen Monarchie; und von jenen der Republick Venedig, welche sich wider die Anmassungen des Pabstes Paul V. so tapfer und so klug gewehret hat. u. s. f.

Es ist also eine für alle katholische Landsfürsten äußerst wichtige Sache,

che, daß man den päbstlichen Stul von dem römischen Hofe, und ihre mit demselben im Bezuge auf Foderungen und Eingriffe in ihre weltliche Gerechtsame etwan vorfallende Streitigkeiten von solchen Unternehmungen unterscheide, wo man die Gemeinschaft mit dem heil. Stule brechen, oder die ihm von Jesu Christo verliehene Vorrechte nicht anerkennen wollte.

§. 8.

Von einer gleichen Wichtigkeit ist es für die Kirche, und für die Landsfürsten, daß sie den nämlichen Unterschied auch damals machen, wo es um die Anmassungen und Eingriffe des römischen Hofes in die geistlichen Gerechtsame der Kirchen, der Bischöfe, und der geistlichen Gemeinden zu thun ist. Derjenige müßte nur einen gar seichten Begriff von diesem Hofe haben, der

unter

unter seinen neuerfundenen Foderungen blos solche, die die weltliche Macht zum Gegenwurfe haben, begreifen wollte. Seine Ansprüche aufs Geistliche, wie aufs Weltliche, schreiben sich aus einem Grunde her. Weil die Kurialisten den Pabsten zum Vicegott auf Erden machen, das ist, alle den Menschen fürs Geistliche und Zeitliche von Gott gegebene Macht in seine Person zusammenziehen; sprechen sie auch alle Eingriffe des römischen Hofes heilig, sie mögen auf die weltliche oder geistliche Gerichtsbarkeit gewagt worden seyn. Der nämliche Geist, aus welchem sie ihn zum Monarchen aller Monarchen geschaffen haben, heißt sie auch einen Bischof aller Bischöfe aus ihm machen. Sie halten ihn nur für den obersten und von allen Kirchengeboten unabhängigen Herrscher, weil sie glauben, er wer-

werde von keinem menschlichen Gesetze gebunden. *) Weltliche Landsfürsten würden also, um den Foderungen des römischen Hofes Einhalt zu thun, und ihre Herrschaft zu behaupten, vergeblich auf ihrer Hut seyn; wenn sie nicht zugleich acht gäben, daß er auch die geistlichen Gerechtsamen der Kirchen nicht beeinträchtige. Uibrigens trift dasjenige heutiges Tages mehr als jemals zu, was zu einem großen Kaiser der heil. Pabst Gregorius der große einst gesagt hat, nämlich, daß die Ruhe und gute Ordnung des Staates (welche zu handhaben die eigentliche und wesentliche Pflicht des Landsfürsten ist) von jener der Kirche stark abhange; und eine, wie die andre, nur so=

*) Card. de Luca *Rel. Curiæ Rom. diss.* 2. n. 20.

soweit fortbestehe, als eine jede im ruhigen Besitze ihrer wahren Gerechtsamen verbleibet. Mithin sind die Lansfürsten, als natürliche Beschützer solcher Gerechtsamen, nicht nur weil das zu ihrem eigenem Besten ist, sondern auch weil sie einem jeden Gerechtigkeit zu schaffen schuldig sind, für die Erhaltung derselben zu wachen verbunden.

§. 9.

Aus allen diesen Betrachtungen ergibt es sich klar, daß den Landesfürsten wesentlich daran liege, daß sie die Unterdrückung, in welcher seit mehr als sechzig Jahren die Priester und Bischöfe der römischkatholischen Kirche in Holland schmachten, nicht berechtigen; wenn es wahr ist, daß diese Bedrückung sich auf nichts anders gründe, als auf die beliebte Mischung des römischen Hofes mit dem heil. Stule, und auf die neu-

erfundenen Eingriffe dieses Hofes auf die geistlichen Rechte einzeler Kirchen und Bischöfe. Nun ist das letztere sehr leicht zu beweisen.

Erstlich ist es weltbekannt, daß wehrend dieses Zwistes zwischen dem römischen Hofe und der Priesterschaft des Erzbisthums Utrecht nie über je einen theologischen Lehrsatz, weder über ein Vorrecht des heil. Stules, noch über die Nothwendigkeit sich zu ihm, als zum Mittelpunkte der katholischen Einigkeit zu halten, eine Frage aufgeworfen worden ist. Jederzeit hat sich diese Priesterschaft zum Glauben an alle die Wahrheiten, die die ganze katholische Kirche für Glaubensartikel annimmt, feyerlich bekennet; und jederzeit hat sie es laut betheuert, daß sie an die Gemeinschaft der allgemeinen Kirche, ins

be-

besondre auch an jene des heil. Stuls sich mit einer unverbrüchlichen Treue halte, an dem Pabste aber alle ihm, es sey von Christo, oder von der Kirche zugeeignete und von allen Katholicken anerkannte Vorzüge auch anerkenne. Mithin ist dieser Zwist kein Bruch, weder Trennung vom päbstlichen Stule, sondern lediglich ein über die geistliche Gerichtsbarkeit, über den Stand, und die Rechte der Kirche von Utrecht mit dem römischen Hofe entstandener Rechtsstreit.

Wenn wehrend dieses langen Rechtsstreites einige theologische Fragen mit unterlaufen sind, so ist hierüber nicht eigentlich mit dem römischen Hofe, sondern mit den Jesuiten und ihrem Anhange, welche, wie es die Utrechter Geistlichkeit nicht verhehlen will, ihre Haupt-

widersacher sind, gestritten worden. Allein diesfalls hat sie mit den berühmtesten katholischen Universitäten, geistlichen Orden, Bischöfen u. a. m. die sich eine Pflicht und eine Ehre daraus machten, die neuen Lehren der Jesuitengesellschaft, namentlich in Betref des den von Gott verordneten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten schuldigen Gehorsams und Unterthänigkeit zu bekämpfen allezeit gemeine Sache gemacht. Wenn hernach die Jesuiten, die von jeher ihre Gesellschaft für ein Ding mit der katholischen Kirche zu verkaufen gewohnt waren, die der Lehre ihrer Gesellschaft zuwider lehrende utrechtische Geistlichkeit, wie alle ihre übrige Widersprecher, als Glaubensstürmer verketzert; gleichwie die Kurialisten die Nothwendigkeit, in welcher sich diese Geistlichkeit befand, sich den neuerfundenen Anmaßungen des

römischen Hofes nicht zu unterwerfen, für eine Trennung vom heil. Stule und von der Kirche ausgegeben haben: so ist es leicht abzunehmen, von welcher Wichtigkeit es für die katholische Welt sey, eine dergleichen Verfahrungsart in der Kirche nicht rechtskräftig werden zu lassen.

§. 10.

Ist es aber für die Kirche überhaupt, und für die Landesfürsten insbesondere wichtig, daß man den Streit der Kirche zu Utrecht mit dem Hofe von Rom nicht in eine Trennung vom heil. Stule und von der katholischen Kirche umschaffe; so ist es nicht minder wichtig, daß die zur Unterdrückung dieser Kirche von den Römern ins Werk gesetzte Ansprüche zu keiner Rechtskraft erwachsen, und einst nicht als Beyspiele gelten mögen, um andre Kirchen auch

zu unterdrücken. Diese Ansprüche der römischen Kurialisten haben gewissermassen einen zweyfachen Gegenwurf; erstlich zwar trefen sie überhaupt alle katholische Kirchen ohne Ausnahme, zweitens aber solche Kirchen ins besondre, welche in unkatholischen Staaten liegen.

Fürs erste also ziehen sie alle geistliche Macht in der Person des Pabstes zusammen, nehmen ihn für den Hirten aller andern Hirten an, betrachten die Bischöfe nur als seine Amtsvertreter, und meßen ihm eine so volle Gewalt zu, daß es nur bey ihm steht, Bischöfe nach Belieben zu bestellen und abzudanken, ihre Macht zu erweitern oder zu beschränken, Kirchen, Kapiteln, und geistlichen Gemeinden ihre geistliche Gerechtsame zu nehmen, sie seiner unmittelbaren Regierung zu unterwerfen, und

durch

durch sich oder seine Verweser in allen Kirchen, so wie in seinem römischen Bisthume, alle geistliche Aemter zu verrichten; und zwar ohne jemanden seines Betragens Rechenschaft geben, ohne sich an die kanonische Vorschrift und Ordnung binden zu müßen. Denn alle diesfällige päbstliche Verordnungen samt den etwan darinn enthaltenen Bannsprüchen müßen, sagen sie, sogar damals ganz in Vollziehung kommen, da sie auch nur in Rom allein kundgemacht werden, und sonst keines der vom Kirchenrechte vorgeschriebenen Bedingniße mit sich führen.

Fürs zweyte wollen die Kurialisten behaupten, daß Kirchen, welche einen unkatholischen Landsherrn haben, schon durch diesen Umstand allein ganz dahin und aller ihrer geistlichen Gerechtsamen be-

beraubet sind; folglich daß sie kein Recht mehr haben, durch eigene Bischöfe und ordentliche Hirten sich selbst zu regieren, sondern nur mehr so viele Stücke der römischen Diöces sind, und anders nicht mehr regieret werden sollen, noch können, als nur durch bloße päbstliche Verweser, welche der Pabst nach Belieben wieder wegthun kann.

Hieraus sieht man nun erstlich, daß eine jede einzele Kirche, sobald es dem Pabste so beliebete, nach obigen Ansprüchen rechtmäßig entwürdiget, und seiner Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfen werden könnte; und daß zweitens alle in unkatholischen Staaten liegende Kirchen wirklich schon so entwürdiget sind, und keinen andern, als den Pabsten selbst, zu ihrem eigenen Bischofe haben; daß Kirchen, solang sie ka-

tho-

tholische Landesfürsten haben, ihres Standes und ihrer Rechte zwar nicht sicher sind; ganz sicher aber beydes verlieren werden, wenn sie je die göttliche Vorsehung der Herrschaft eines Landsfürsten unterwirft, welcher sich zu unsrer Kirchengemeinschaft nicht bekennet.

Schon diese Auslegung fodert Bischöfe und Fürsten genugsam auf, nachzudenken, ob sie der Vollstreckung jener Ansprüche wider die erzbischöfliche Kirche zu Utrecht kaltblütig zusehen können? wider eine so ansehnliche Kirche, derer Sprengel über die sieben vereinnigten Provinzen sich noch ins Klevische und weiter erstrecket.

Um jedoch die bedenklichen Folgen einer solchen Anmaßung begreiflicher zu

ma=

machen, wird es gut seyn, wenn wir die merkwürdigsten Schritte der Unterdrücker dieser Kirche hier ins Gedächtniß zurückführen, somit einen kurzen Begriff ihrer Geschichte und ihrer gegenwärtigen Lage unsern Lesern mittheilen.

§. 11.

Die Kirche zu Utrecht ist zu Ende des siebenten Jahrhunderts vom heil. Willibrord und vom heil. Bonifaz gestiftet worden, und hat sich gleich allen andern Kirchen von dort an bis um die Hälfte des XVI. Jahrhunderts durch eigene Bischöfe selbst regieret. Ja ihr weitschichtiger Sprengel gab um dieselbige Zeit Anlaß, sie zu einer Erzkirche zu erheben, und in ihrem Bezirke fünf neue Bisthümer zu errichten, welche

unter

unter dem Erzbischofe zu Utrecht zu stehen hätten. a).

Ungeachtet der ums Ende des nämlichen Jahrhunderts in der Religion wie im Staate, von Holland vorgefallenen Veränderungen hätten sich doch in den sechs Bisthümern immer drey bis viermal hundert tausend Katholicken erhalten. Ihre ordentliche Hirten waren sehr zahlreich; gewisse Umstände aber haben die Besetzung der fünf bischöflichen Stüle verhindert; und wie ihre Bischöfe und Domkapitel nach und nach ausstürben, so sind sie indessen der Regierung des Erzbischofs wieder heimgefallen. Allein auch in den schlimmsten Zeiten ist die erzbischöfliche Kirche zu Ut-

---

a) Harlem, Deventer, Leuwarden, Groningen und Middelburg.

Utrecht durch eigne, obschon hinter den Titeln fremder Bisthümer oder jenem eines päbstlichen **Vikarius** verstekte Bischöfe allemal regieret worden. So hatten sich auch zwey alte Domkapitel das utrechtische und das harlemische bis auf unsre Zeiten fort erhalten; wiewohl das erstere aus besondern Ursachen sich anfänglich hinter dem Namen des **Vikariats**, des **bischöflichen** oder **geistlichen Rathes** verbergen mußte.

Diese Kirche hat sich aller andern Kirchen wesentlicher geistlichen Gerechtsamen bis zu Anfange dieses Jahrhunderts zu erfreuen gehabt. Bis dahin hatte ihren Stand und ihre Rechte niemand sonst angestritten, als die Jesuiten, diese bekannten Feinde der bischöflichen und hierarchischen Regierung. Diese gaben vor, sie sey eingegan-

gen,

gen, seitdem sie ihre zeitliche Güter verloren hat: keine wahre Hirten seyen nicht mehr da; ja es sey keine Möglichkeit mehr, in Utrecht die hierarchische Ordnung zu halten b). Es war aber auch schon damals eine gemeinkündige Sache, daß sie so widersinnige Sätze nur in der Absicht behaupten, um sich der Regierung dieser Kirche mit Ausschließung jedes ordentlichen Hirtens c) zu bemächtigen.

Unter Pabst Klemens XI. stand ihre Gesellschaft in einem so ungeheuern Kredit, daß es die Jesuiten wagten, die bisher ihnen ganz eigene Meinung den

---

b) Brief des Erzb. Rovenius v. Utr. an den Erzb. v. Mecheln von 17ten März 1623.

c) Br. des Erzb. Sasbold v. Utrecht an den Janson von 9ten Merz 1611.

den Ministern des römischen Hofes bey-
zu bringen; und das hat ihnen gelun-
gen. Von dort an ist dort der Ent-
schluß gefasset worden, die Regierung der
Utrechterkirche auf einen andern Fuß zu
setzen, ihr Bischofthum, ihre Domka-
pitel, und ihre hierarchische Priester-
schaft abzuschaffen, sie der unmittelba-
ren Gerichtsbarkeit des Pabstes, der
römischen Kongregationen, oder der in
benachbarten Staaten befindlichen Nun-
tien zu unterwerfen, und alle Seelsor-
ger zu bloßen Missionarien, die der
römische Hof willkürlich ändern könnte,
zu machen.

Dem zufolge hat Klemens XI. dem
Hrn. Erzbischofe Codde mittels eines
Breve seine Amtshandlungen gesperret.
Dieses Breve war an einen gemeinen
Pfarrer gerichtet, der aber darinn an

sei-

seines Erzbischofs Statt unter dem Namen eines apostolischen Provikarius bestellet wird. Alles ohne einiger gerichtlichen Handlung, weder rechtlichem Verfahren; ohne daß der Pabst eine andere Ursache anregete, als weil es dem heil. Stule so wohlgefällig ist. d).

In der nämlichen Zeit haben auch die Kapitel durch Briefe des Nuncius zu Brüssel und der Propaganda Befehl bekommen, sich der neuen Regierung zu unterwerfen, und es wurde ihnen die Ausübung aller Gerichtsbarkeit auf die Catholicken in Holland untersagt; ausgenommen soweit sie hiezu von den Vikarien oder Nuncien des römischen Ho-

d) Breve vom 7ten April 1703.

Hofes bevollmächtiget würden. Alles unter der Strafe des Bannes auf die That allein e) die auch null und nichtig seyn soll.

Die Herren Generalstaaten einerseits überzeugt, daß sie nicht nur berechtiget, sondern auch verpflichtet sind, alle ihre Unterthanen im Besitze ihrer Gerechtsamen, deren man sie ohne einigem rechtlichen Verfahren, weder Urtheilsspruche, bloß gewaltthätig berauben wollte, zu schützen, mochten es andererseits nicht miskennen, daß dergleichen Unternehmungen nicht nur als gewaltsame Neuerungen, sondern auch weil sie, was kein katholischer Landesfürst in seinem Staa-

e) Br. der Propag. vom 3ten Horn. 1703, und des H. Bussi von 22ten des näml. Monats u. a. m.

Staate dulden würde, alle ihre katholische Unterthane der unmittelbaren und willkürlichen Regierung des römischen Hofes unterwarfen, deren Besten und der Ruhe des Staates einen großen Nachtheil bringen müßten: folglich konnten sie solchen mit kaltem Blute nicht zusehen. Sie haben also den päbstlichen **Vikarien und Provikarien** mittels verschiedener Verordnungen einige Gerichtsbarkeit in ihren Staaten auszuüben untersagt, und allen ihren katholischen Unterthanen verboten, andre geistliche Vorsteher zu erkennen, als nur diejenigen allein, **welche nach dem alten Herkommen** (nämlich von der holländischen Priesterschaft) **erwähler, und von der Landsobrigkeit genehmiget worden sind.** f).

f) Patent v. 17ten August 1702 v. 6ten April 1709. von 3ten May 1777 v. 21. Weinm. 1730 u. s. f.

In solchen Umständen fanden sich die alten Kirchenvorsteher durch allerley Gründe bewogen, sich in dem Besitze ihrer Gerechtsamen zu behaupten zu suchen. Es war recht, daß sie als Unterthane ihrer Landsherrschaft in einer Sache gehorsameten, welche dem Gesetze Gottes nicht nur nicht zuwider, sondern ganz gemäß war. Es war nothwendig und ihre Pflicht, daß sie ihre Kirche bey Rechten erhielten, davon sie nichts als die Pfandbewahrer gewesen sind. Es war den Rechtglaubigen wesentlich daran gelegen, daß in Utrecht die vorige bischöfliche und hierarchisch Kirchenverwaltung forterhalten würde. Und endlich hätten solche Neuerungen und Anmaßungen und die bekannten Anschläge ihrer Urheber, besonders in einem Lande, wie Holland ist, der Religion und der katholischen Christenheit

nicht

nichts anders als den größten Nachtheil bringen können.

Nichts destoweniger hat die Utrechter Geistlichkeit nichts thun wollen, ohne durch das Gutachten und den Beyfall der berühmtesten und gelehrtesten Bischöfe, Gottesgelehrten und Kanonisten der katholischen Kirche unterstützet zu seyn. Aus ihrer vor wenig Jahren durch den Druck bekannt gemachten Sammlung der Zeugniße ist zu ersehen, daß ihre gute und gerechte Sache von den größten Katholicken, von den gelehrtesten theologischen und juristischen Fakultäten, unter andern von denen zu Paris und zu Löwen anerkannt und vertheidiget worden ist.

Nach solchen Gutachten, welche mehr zur Behauptung und Zusammen-

stimmung der unter allen Gliedern der katholischen Kirche erfoderlichen Einigkeit, als zur Sicherung der gerechten Sache und rechtmäßigen Schritte dieser Geistlichkeit nothwendig waren, hat sie sich bey ihrer bischöflichen Regierung so behauptet, daß sie zugleich in Ansehung des römischen Pabstes alles, was nicht nur die kanonischen Gesetze, sondern sogar der dermalige Brauch und Uibung der Kirche mit sich bringen, in Acht genommen hat. So oft sie also ihr altes durchs deutsche Konkordat ihr bestättigtes Recht ausüben wollte, und sich einen Erzbischof erwählte, hat sie nie unterlaßen, vor desselben Weihung den Pabsten um seine Bestättigung geziemend zu bitten; nach der Weihung aber zum Zeichen ihrer unzertrennlichen Vereinigung mit dem heil. Stule und

ihre

ihrer Ehrfurcht gegen den Pabsten, ihm Nachricht davon zu geben.

Freylich hat der römische Hof, weil er den Feinden der Kirche zu Utrecht immer sein Zutrauen schenkete, und die ersten Schritte, darauf sie ihn verleitet hatten, nicht zurücknehmen wollte, solche Bestättigungen beständig unter diesem einzigen Vorwande verweigert, es bestünde kein Domkapitel, weder zur Erwählung eines Bischofs berechtigte Priesterschaft mehr da. Freylich antwortete derselbe auf die demüthigsten Bittschriften niemals anders, als mit blitzenden Brevien, darinn den neuerwählten und geweichten Bischöfen unter einem auf die That selbst gelegten Banne die mindeste Ausübung der Gerichtsbarkeit in ihrem Bisthume, dem Christenvolke aber ihre Anerkennung und alle

Gemeinschaft mit ihnen, besonders im Gottesdienste, verboten wurde.

Es ist aber auch weltkündig, daß kein einiges aus diesen Brevien jene Eigenschaften an sich habe, welche die Kirchengesetze für einen jeden rechtlichen Spruch als nothwendig erfodern, daß sie alle nichts als Folgen und Ausdrücke der neuerfundenen Grundsätze und Forderungen sind, über welche eben zwischen Utrecht und Rom der Rechtsstreit entstanden ist.

Hieraus folget nun, daß sie schon ihrer Natur nach null und nichtig sind. Und gesetzt auch, es wollte sie jemand nicht dafür annehmen, so muß er doch zugeben, daß sie solang in keinen Vollzug kommen können, als die rechtmäßige Appellation besteht, welche diese Kir-

che an ein jedes gehöriges Obergericht, und namentlich an den künftigen allgemeinen Kirchenrath zum Uiberflusse gestellet hat.

§. 12.

Es ist sonnenklar, daß derjenige, welcher in solchen Umständen die Bischöfe von Utrecht und ihre Priesterschaft bloß darum, weil sie Anmassungen von dieser Art, weil sie den Geboten einer selbstherrischen, willkürlichen und unbeschrenkten Macht, dergleichen die Kurialisten dem Pabste zueignen, sich blindlings nicht haben unterwerfen können, für abtrinnig, für vom heil. Stule und der Kirche abgerissen halten wollte; daß ein solcher, sagen wir, auch die übertriebensten Foderungen der römischen Hofschmeuchler heiligsprechen, diese mit den Vorrechten des heil. Stules züsammen mischen,

und alle Folgen dieser Mischung billigen müßte. Brauchet es nun aber mehr, um zu beweisen, wie viel allen Obrigkeiten daran gelegen sey, es zu verhindern, daß die zur Unterdrückung der utrechtischen Geistlichkeit auf die Bahne gebrachten Grundsätze nicht forthin gelten, und keine Rechtskraft gewinnen?

§. 13.

Van Espen, einer der gelehrtesten und durch ganz Europa berühmtesten Kanonisten, hat sich im Jahre 1726 in einer dem Kaiser Karl VI. überreichten Schrift g) auf folgende Weise hierüber erkläret.

„Man

g) Vorstellungen 2c. oder fernere Rechtfertigung des Lehrers van Espen an Se. kaiserl. Majest. von 26. Brachm. 1726.

„ Man muß, sagt er, entweder
„ das Recht der Kirche zu Utrecht an=
„ erkennen, oder ja die Grundsätze des
„ römischen Hofes, welche die Ge=
„ rechtsame aller Kirchen, und insbe=
„ sondere die Freyheiten und Vorzüge
„ der niederländischen Kirchen und Völ=
„ ker über den Haufen werfen, h) gel=
„ ten lassen.

Diese Freyheiten und Vorzüge sind

„ 1tens daß der Pabst Bisthümer,
„ Kapitel, Kirchen, Priesterpfründen
„ willkürlich aufzuheben, weder sie ih=
„ rer Gerechtsamen, ihrer Würde und
„ Gerichtsbarkeit zu berauben nicht ver=
„ mag.

„ 2tens

h) ebend. N. 105. S. 67.

„ 2tens daß etwas solches unmög„ lich anders zu Stande kommen kön„ ne, als nur aus einer rechtmäßigen „ und kanonischen Ursache, nach vor„ heriger genugsamer Erkenntniß der „ Sache, und nachdem alle und jede, „ denen darau gelegen ist, angehöret „ worden sind.

„ 3tens daß insbesondre ein jeder „ niederländischer Streithandel (ein „ solcher ist die Sache der Utrechterkir„ che) wenn desselben Erkenntniß dem „ Pabste vorbehalten ist, von ihm in„ ländischen Richtern zur Untersu„ chung und voller Beendigung aufge„ tragen werden muß.

„ 4tens Daß der Pabst keinen „ geistlichen weder weltlichen Nieder„ länder, wessen Standes oder Würde

„ er auch sey, nach Rom vorzufodern
„ nicht vermag.

„ 5tens Daß alle warnende, dro-
„ hende, oder bannende am römischen
„ Hofe wider Niederländer geschöpfte
„ Verordnungen ohne Wirkung blei-
„ ben, und als nicht ergangen an-
„ gesehen werden.

„ 6tens Daß der Pabst Bischöfe
„ und andre Kirchenvorsteher nach Be-
„ lieben abzusetzen, oder ihnen die or-
„ dentliche Gerichtsbarkeit zu nehmen
„ nicht vermag.

„ 7tens Daß es auch in seiner
„ Willkur nicht stehe, erledigten Bis-
„ thümern Bischöfe zu schaffen oder zu
„ verweigern; sondern daß er hingegen
„ schuldig sey, die neugewählten oder

„ er-

„ ernannten zu bestättigen, es wäre
„ denn, daß er eine kanonische Ursa-
„ che seiner Weigerung anführte. i).

„ 8tens Daß man, so oft Rom
„ die angesuchte Bestättigung ohne rech-
„ ter und kanonischer Ursache verwei-
„ gert, ohne dieser Bestättigung zur
„ Weihe zu schreiten berechtiget ist.

9tens Daß im Nothfalle k) ein
„ Bischof allein die Weihe verrichten
„ kann.

Dieß sind nun aber nicht soviel be-
sondre den niederländischen Kirchen zu-
ständige Vorzüge, sondern allen Kir-
chen nach dem gemeinen Rechte eigene
Gerechtsame; woraus denn der einsichts-
vol-

i) N. 105. S. 67.
k) ebend. S. 63.

volle Rechtslehrer ferner schließt: „daß
„ man die Anmaßungen des römischen
„ Hofes, das Bischofthum und Dom-
„ stift zu Utrecht samt allen ihm we-
„ sentlich anklebenden hierarchischen
„ Rechten aufzuheben nicht begünsti-
„ gen könne, ohne zugleich zu den
„ schlimmsten, und für Kirche, wie für
„ den Staat, gefährlichsten Folgerun-
„ gen Anlaß zu geben. „ 1). Und er
„ setzet hinzu: “ Es ist doch kein ka-
„ tholischer Landsfürst, der nicht über-
„ zeuget ist, daß es eine der Sicherheit
„ und Ruhe seines Staates sehr abbrüchi-
„ che Sache wäre, wenn die Bestel-
„ lung und Abstellung der Hirten und
„ der Kirchenvorsteher in dem Wohl-
„ gefallen des römischen Hofes stünde;
„ oder wenn dieser Hof die Macht be-

„ haup-

---

1) ebend. S. 94.

„ hauptete, die Bisthümer willkührlich
„ abzuschaffen, die Unterthanen nach
„ Rom vorzufodern, sie ohne einigem
„ rechtlichen Verfahren als Schuldige zu
„ strafen; wie es in der Sache der
„ Utrechter Geistlichkeit gegangen ist.„

Diese Grundsätze sind so wichtig, und auch so verläßlich, „ daß man nach van
„ Espens Meinung ihre Wahrheit
„ nicht in Zweifel ziehen kann, ohne
„ zugleich die Hierarchie der Kirche
„ und ihre Zucht vom Grunde aus
„ zu untergraben, den Staat der ge-
„ fährlichsten Zerrüttung auszusetzen,
„ auf eine feige Weise die Rechte der
„ Fürsten und der Kirche dem römischen
„ Hofe aufzuopfern, — — — und
„ diesem Hofe ein sicheres Mittel an
„ die Hand zu geben, aus Nebenabsich-
„ ten ganze Kirchen zu vertilgen, seine

„ auch

„ auch widersinnigste Ansprüche zu be„haupten, die Landesfürsten, so viel „er nur will, herab zu setzen, und mit „einer grenzenlosen Gewalt die Welt „zu beherrschen.„ m)

„Und dieß sind, sagt er weiter, kei„ne leeren Träumereien, weder selbst„erdachte Schwenke, um den römi„schen Hof zu verschreien, und einen „bösen Handel zu beschönigen. Es ist „leicht darzuthun, daß dieser Hof in „mehr als einer Gelegenheit solche Mit„tel zu benutzen gewußt hat, um sei„ne Anschläge durchzusetzen; und daß „seinetwegen ganze Königreiche sich oh„ne Bischöfe, und in der Gefahr be„funden haben würden, auch sohin sich „ohne Priestern und ohne Christenthu„me zu befinden.„

„Wäh-

m) Ebend. S. 101. N. 246.

„ Während der spanischen Kriege
„ wider Portugal hat der römische Hof
„ den vom Könige in Portugal ernann-
„ ten Bischöfen keine Bestättigungsbul-
„ len geben wollen; weil er den Herzog
„ von Braganza für den König nicht
„ erkannt, und den König in Spanien
„ dadurch zu begünstigen gesucht hat.
„ Auf solche Weise gerieth Portugal
„ bald in die Gefahr, sich ohne Bi-
„ schof zu sehen, da in einer Zeit von
„ zehn Jahren aus seinen dreizehn Bi-
„ schöfen nur einer mehr übrig war.
„ Der König berathschlagte sich also mit
„ den Gottsgelehrten seines Königrei-
„ ches, und auch auswärtiger Univer-
„ sitäten, was in einer solchen Noth zu
„ thun wäre. Ihr Gutachten war, daß,
„ nachdem sich die Nothwendigkeit, Bi-
„ schöfe zu haben, aus dem göttlichen
„ Rechte, die römische Bestättigung der-

„ sel-

„ selben aber nur aus dem menschlichen
„ herschreibe, man diese, wenn der rö-
„ mische Hof in seiner Weigerung ver-
„ harrete, entbehren könnte. Die Por-
„ tugiesen ließen im J. 1649. ein Buch
„ unter dem Titel Balatus ovium n)
„ drucken. Das Jahr darauf erklärte
„ sich die versammelte französische Geist-
„ lichkeit auch für ihre Sache, und er-
„ ließ an den Pabsten Innozenz X. ein
„ schönes Schreiben, darinn sie ihn in-
„ ständig bittet, er möchte die Kirche
„ Portugals nicht länger der Gefahr
„ preis geben. Schon war der König
„ von Portugal im Begriffe, nach dem
„ Gutachten der Gottsgelehrten darein
„ zu gehen; als der römische Hof län-
„ ger zu trotzen nicht für gut befunden
„ hat. Vielleicht würde er immerhin

D „ un-

n) Dieses Werk ist von den drei Ständen des Königreichs Portugal dem Pabste Innozenz X. überreicht worden.

„ unerbittlich geblieben seyn, wenn er
„ nicht besorgt hätte, daß Portugal an-
„ dern Landesfürsten ein Beispiel geben
„ dürfte, welches sie nachahmen möch-
„ ten. „

„ Nicht lang darauf hat sich Frank-
„ reich in einer ähnlichen Lage befun-
„ den. Die dortige im J. 1682. ver-
„ sammelte Geistlichkeit hat über das
„ Ansehen der allgemeinen Kirchenräthe,
„ über die päbstliche Gewalt, und über
„ die Unabhängigkeit des Königes in
„ zeitlichen Dingen eine Erklärung ans
„ Licht gestellt, durch welche der römi-
„ sche Hof sehr aufgebracht worden ist.
„ Er verweigerte die Bestättigungsbul-
„ len allen Gliedern dieser Versamm-
„ lung, welche nachmals vom Könige
„ zu Bischöfen ernannt worden sind.
„ Der König hielt fest, und ernannte

„ keine andere; und der römische Hof
„ gab seinerseits auch nicht nach. Nach-
„ dem dieser Zwist mehrere Jahre ge-
„ währet hatte, wurde endlich dem Kö-
„ nige eingerathen, er möchte die römi-
„ schen Bullen entbehren, und die er-
„ nannten Bischöfe durch ihre Erzbi-
„ schöfe weihen lassen. Rom aber,
„ welches diesen Streich über alles be-
„ fürchtete, gab endlich die Bullen her.„

„ Se. kais. und kath. Maj. fanden
„ sich zu Anfange dieses Jahrhunderts
„ fast in den nämlichen Umständen. Der
„ Hof zu Rom weigerte sich in den Be-
„ stättigungsbullen der neapolitanischen
„ Bischöfe, Karl VI. den Titel eines
„ Königs in Spanien zu geben. Da-
„ rum haben auch Se. Maj. solchen
„ Bullen das königliche Exequatur zu

„ geben verbothen. o) Weil aber da-
„ durch viele Kirchen des König-
„ reichs sich ohne Bischöfen, und
„ die Schaafe ohne Hirten, und
„ ohne geistlicher Weide aus Schuld
„ des römischen Hofes befinden, so
„ erklärten Se. Maj., daß Sie aller
„ rechtsgiltigen Mittel sich bedie-
„ nen wollen, um dem durch diese
„ Weigerung des römischen Hofes ver-
„ ursachten Unwesen abzuhelfen. Die
„ Lage der Sachen gestattete es diesem
„ Hofe nicht, in seinem Trotze zu ver-
„ harren. Aber gesetzt, er hätte darinn
„ verharret, und der Kaiser hätte mit
„ Gottsgelehrten und Rechtsverständi-
„ gen über die rechtsgiltigen Abhilfmit-
„ tel berathschlaget; würden sich wohl die-
„ se versündiget haben, wenn sie Ihm

„ ein-

o) K. Kabinetsbefehl an den Kardinal Grima-
ni vom 13ten Herbstm. 1708.

„ eingerathen hätten, der alten Kir-
„ chenzucht zu folgen, ohne sich um rö-
„ mische Bullen und ihre Verweigerung
„ zu kümmern? „

„ Kann man aber nicht mit dem min-
„ desten Wahrscheine das Gutachten
„ tadeln, welches für Portugal, und
„ für Frankreich so viele Bischöfe und
„ Gottsgelehrte abgegeben haben, und
„ welches in den erstgemeldten Umstän-
„ den auch für Neapel hätte dienen kön-
„ nen; mit welchem Rechte kann man
„ denn hernach das Betragen der Ut-
„ rechter verdammen? Sie haben ja
„ eben diese Grundsätze zu ihrer einzi-
„ gen Richtschnur genommen; und da-
„ bei alles, was man verlangen kann,
„ ihrerseits gethan, ohne doch vom rö-
„ mischen Hofe etwas erhalten zu kön-
„ nen. Nachdem sie dieser um das

„ Recht, nach Art andrer katholischen
„ Kirchen einen eigenen Bischof zu ha=
„ ben, auf immer hat bringen wollen,
„ konnten sie zwar, wie sie es doch sehr
„ gewünschet hätten, bei der Weihe ih=
„ res Erzbischofes äußerlich dem derma=
„ ligen Kirchenbrauche nicht nachleben;
„ allein wenigstens naheten sie sich dem=
„ selben nach Möglichkeit, obschon sie
„ genöthiget waren, sich nach der al=
„ ten Kirchenzucht zu behelfen.

„ Als kein Mitbischof im Erzbisthu=
„ me Utrecht mehr am Leben war, wen=
„ deten sie sich an die benachbarten Bi=
„ schöfe. Diese theils wider die Kir=
„ che zu Utrecht eingenommen, theils
„ durch die Macht des römischen Hofes
„ abgeschreckt, konnten sich nicht ent=
„ schließen, ihr eine hilfliche Hand zu
„ reichen. Es blieb ihnen also nichts

„ an=

„ anders übrig, als einen jeden Bi-
„ schof, der edel genug wäre, ihnen
„ diesen wichtigen Dienst zu leisten, um
„ die Weihung eines eigenen Oberhir-
„ ten anzuflehen.

§. 14.

Van Espen hat oben zwey Beyspiele zum Beweise angeführt, daß man päbstliche Bestättigungsbullen entbehren könne. Wir können noch zwey andere anregen, welche beweisen, daß man sie wirklich entbehret, da solche der römische Hof ungerecht verweigert hat. Sorbonnische Gottsgelehrte erwähnen derselben in ihrem Gutachten vom 28. Horn. 1724. p)

„ Wir müssen, sagen sie, das vom
„ H. Servin angeführte Beispiel nicht
„ mit Stillschweigen übergehen; dieser
„ königliche Generaladvokat erzählt,

p) Recueil des Temoignages p. 38. & 39.

„ daß zur Zeit der Lige mehrere vom
„ Könige ernannte Bischöfe, ohne vor-
„ her Bullen erhalten zu haben, ge-
„ weiht worden sind. „ Der Bischof
von Coutance, sagt er, nachdem er
durch einen königlichen Brief von
1587. ernannt worden ist, seine
Bullen aber nur nach geendigten
Unruhen erst zehn Jahre darnach
nämlich im J. 1597. hat erhalten
können, muß für den ordentlichen
Bischof von demjenigen Tage an
gehalten werden, da ihm durch ei-
nen Schluß des großen Rathes,
bei dem damals bestehenden Ver-
bothe sich an Rom zu wenden, die
Besitzergreifung gestattet worden
ist. Denn er hat dem Könige den
Eid geschworen, er hat sein Bis-
thum in Besitz genommen, er ist,
wie viele andere, in derselben Zeit

zum

zum Bischofe geweiht worden: kurz, er hat alle der bischöflichen Würde eigene Amtshandlungen verrichtet.

„ Es ist niemanden unbekannt, se=
„ tzen besagte Sorbonisten hinzu, wel=
„ cher Meinung im J. 1718. die im
„ hierarchischen Kirchenrechte, und in
„ den Grundsätzen der französischen Kir=
„ che am besten bewanderten Gottsge=
„ lehrten und Kanonisten gewesen sind,
„ als sich Klemens XI. eine ziemlich
„ lange Zeit weigerte, den vom Könige
„ zu Bischöfen ernannten Personen Bul=
„ len zu ertheilen. Es ist gemeinkün=
„ dig, daß Männer, welche damals
„ diese Sache aufs reifeste überdacht
„ hatten, ihr Gutachten dahin gaben,
„ daß man, ungeacht dieser Weige=
„ rung des Pabstes, ohne einmal dem
„ Konkordate zu nahe zu treten, zur

„ Bischofsweihe schreiten könne. Al-
„ lein man ist dieses Schrittes überho-
„ ben worden. Kaum hatte der Pabst
„ vernommen, daß wirklich königliche
„ Kommissarien ernannt sind, um über
„ diese Sache zu berathschlagen, ent-
„ schloß er sich sogleich die Bestätti-
„ gungsbullen herzugeben. „

Der Herr Abbe Dorsanne des H. Kardinals von Nouilles Erzbischofs von Paris Offizial, und Generalvikarius berichtet uns in seinem Tagbuche aufs Jahr 1718, daß diese Kommissarien aus mehreren Großen des Königreichs und aus dem Rathe der damaligen Regentschaft erkohren waren, daß sie über 9 vom großen Rathe deßhalb aufgesetzte Fragen die berühmtesten Gottesgelehrten und Rechtsverständigen zu Rathe gezogen haben, und daß hierauf

zur

zur Beantwortung dieser Fragen ein Dutzend Gutachten von so vielen Theologen oder Kanonisten aufgesetzet worden sind. Diese erklärten alle einmüthig und nach den überzeugendsten Gründen, daß ein Fürst in solchen Umständen das Recht habe, die ernannten Bischöfe ohne Bullen und ohne päbstlicher Bestättigung weihen zu lassen.

§. 15.

Sr. Majestät dem Kaiser ist an der Streitsache zwischen Rom und Utrecht absonderlich gelegen.

1stens: Weil Rom in dieser Sache geradezu die geistlichen Gerechtsame der deutschen Kirchen, und zwar solche, die ihnen durchs Konkordat, davon der Kaiser der natürliche Schutzherr ist, gesichert worden sind, angegriffen hat.

2tens: Weil solche Gerechtsame auf Grundsätze beruhen, welche ganz nothwendige Folgen der über die Natur des Kirchenregiments von den allgemeinen Kirchenräthen zu Kostnitz und Basel festgesetzten Entscheidungen sind, Entscheidungen, an welche die deutschen Kirchen und Reichsstände bis auf diese letztere Zeiten unverbrüchlich gehalten haben, weil diese allein der willkührlichen, selbstherrischen und ungebundenen Gewalt, die die Kurialisten dem Pabste zumuthen, Schranken zu setzen im Stande sind. q)

3tens:

q) Die deutschen Universitäten zu Löwen und zu Kölln haben darüber im J. 1438 öffentliche Erklärungen ans Licht gestellet; wie dieses Aeneas Silvius, nachmals Pabst unter dem Namen Pius II. (Lib. II. de gestis Basileens. Conc.) erzählet. Neun Jahre darauf hat Deutschland nur mit diesem Bedingisse dem Pabste Eugen IV. den Gehorsam zugesagt, wenn er die Schlüße beyder Kirchen-

3tens: Weil in der Zeit, wo Rom mit Verbrechung dieser kostnitzischen und baselschen Verordnungen die Unterdrückung der Kirche zu Utrecht vollbracht hat, die Widersacher derselben in den österreichischen Niederlanden ungemein viel gegolten, uud bei dieser Gelegenheit theils durch öffentlich auch mit obrigkeitlicher Genehmhaltung gedruckte und in der Menge ausgestreute Schriften, theils mit Gewalt und einer blinden

---

chenräthe, namentlich die, welche es entscheiden, daß das Koncilium mehr als der Pabst sey, gutheißen würde; welches er auch mittels einer eigenen vom Raynaldus dem Fortsetzer des Baronius (ad an. 1447 n. 1.) abgeschriebenen Bulle auf die bestimmteste Weise gethan hat. Ungefähr hundert Jahre darauf hat Adrian Florens (nachmals Pabst unter dem Namen Adrian IV.) als Lehrer der Theologie an der hohen Schule zu Löwen die nämlichen Wahrheiten daselbst öffentlich vorgelesen, und nur erst, als man unter Philipp II. das Ketzergericht in den Niederlanden einzuführen versuchet, hat man auch solche aus dem Gesichte zu verlieren angefangen.

den Wuth einen jeden verfolget haben, der solche Grundwahrheiten zu vertheidigen Herz genug gehabt hat; namentlich den vortreflichen Lehrer van Espen, diesen größten Kanonisten von Europa, diesen Ruhm der hohen Schule von Löwen, welchen sie in seinem 82. Jahre sein Vaterland zu verlassen genöthiget haben.

4tens Weil die pabstlichen Nuncien, die zu Brüssel ihren Sitz haben, erstlich wider die Kirche zu Utrecht mit der schmeuchelhaften Hofnung verleitet worden sind, daß man so für sie einen ansehnlichen Gerichtshof stiften werde, wo sie ihre Gerichtsbarkeit unmittelbar werden ausüben können. Sie thun es auch wirklich seit langer Zeit über die holländischen Katholicken, welche man der Leitung ihrer ordentlichen Hirten

ent=

entzogen hat. Diese Anmaßung aber ist um so bedenklicher, als sie zur Verachtung der Landesgesetze, welche dem Nuncius alle Gerichtsbarkeit untersagen, jenen Anschlag der Kurialisten, seinem Gerichtshofe die österreichischen sowohl als die holländischen Niederländer zu unterwerfen, begünstiget. Sie machet auch die römische Kirche bey denen, welche von ihr abgetrennet sind, je länger je mehr verhaßt, und sie kann, besonders in Kriegszeiten, den Herren Generalstaaten zu gerechten Klagen Ursache geben, daß der in einem fremden Staate bestellte Gesandte eines ihnen verdächtigen Hofes es unternimt, über eine Menge ihrer Unterthanen eine unmittelbare Gerichtsbarkeit auszuüben, was kein katholischer Landsfürst in seinem Staate dulden würde.

§. 16.

§. 16.

Frankreich liegt eben so viel daran, daß die Grundsätze, auf welchen die Gerechtsame und das Betragen der katholischen Kirche zu Utrecht beruhen, nicht um ihre Giltigkeit gebracht werden. Diese Grundsätze machen einen Theil des französischen nicht nur kirchlichen, sondern auch allgemeinen Staatsrechtes aus. Im Schoße der französischen Kirche hatten die vornehmsten Glieder der alten holländischen Priesterschaft jene Grundsätze vorzüglich eingenommen. Ihre zween berühmteste Bischöfe im vorigen Jahrhunderte, der H. Neerkassel und der H. Codde haben als Oratorianer die Theologie in der französischen Kongregation studirt. Was sie den Verfolgern dieser Kirche meistens so verhaßt gemacht hat, ist, weil sie sich es haben angele-

gen seyn lassen, ihrer Geistlichkeit und dem ihnen anvertrauten Volke die wahren, in der französischen Kirche besser, als in je einer andern bewahrten, Grundsätze von der Kirchenregierung und von der dem Landsfürsten schuldigen Unterthänigkeit und rechten Gehorsame einzuflößen. Grundsätze, welche mehr als sonst etwas getauget haben, die wider alle Katholicken insgemein vorgefaßten Vorurtheile der Protestanten zu schwächen; und holländischen Katholicken den Vortheil zu verschaffen, daß sie unter dem Wohlwollen ihrer Landsherren ungekränkt sich zu der Religion ihrer Väter bekennen mögen.

Was noch mehr ist, so hat sich die Utrechter Geistlichkeit zum Vortheile der Religion überhaupt, und zum Besten der Rechtsgläubigen jederzeit

eine Ehre daraus gemacht, mit den ansehnlichsten Gliedern der französischen Kirche die Einigkeit und die Gemeinschaft zu unterhalten. Sie bewahret in ihrer Schriftenkammer die theuern Denkmäler ihres kirchlichen Briefwechsels, besonders mit den französischen Kardinälen **Grimaldi** und **le Camus**, mit dem Hrn. **von Choiseul** Bischofe zu Tournai, mit dem grossen **Bossuet** Bischofe zu Meaux, mit dem Herrn **Qui von Seve** Bischofe zu Arras, und mit vielen andern. Nach dem Gutachten und nach den Belehrungen der berühmten französischen Bischöfe, Gottesgelehrten und Kanonisten hat diese Geistlichkeit seit siebenzig Jahren alle ihre Schritte gemessen. Solche Schritte, und die ihnen zum Grunde dienenden Lehren verdammen, das heißt, jenen so ansehnlichen Theil der französi-

schen

schen Kirche, der sie gutgeheißen hat, samt den Grundsätzen solcher Gutheißungen mitverdammen.

Wenn man die bey dieser Gelegenheit in die holländische Kirche eingeführte Trennung derjenigen zugegen hält, welche mit Einverständniß des Pabstes Benedikts XIV. der allerchristlichste König in seinen Staaten beyzulegen gesuchet hat, so zeigt es sich, daß sie einerley Natur, einerley Urheber habe, und sich aus einerley irrigen Vorurtheilen herschreibe. Nur haben dießfalls holländische Schwärmer noch ärgerlicher ausgeschweifet, und ihre Ausschweifungen sind gefährliche Beispiele für Franzosen, die etwan des nämlichen Geistes sind. Es ist also der französischen Kirche und ihrem erhabenen Beherrscher allerdings daran gelegen, daß diese Trennsucht auf keine Weise berechtiget werde.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wittola, Markus Anton, 1736-1797

Gutachten etlicher Holländischen Rechtsgelehrten über die Grundsätze ...
um die römisch-katholischen Bischöfe ... zu Utrecht zu unterdrücken

[Wien] 1782

J.can.p. 481
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545284-1
VD18 14843978-001